

Soz

Datum
07.06.2004

Auskunft erteilt
Herr Zimmermann

Zeichen
06-00 - 410 - 12/0

2. ERGÄNZUNGSVORLAGE

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

zur Vorlage Nr.
11/205 Soz

Federführung
72.01

Beratungsfolge
Sozialausschuss

Sitzungstermin
22.06.2004

Betreff

Aktueller Sachstand hinsichtlich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbständigen Wohnen im Rheinland

Stichwort für Dokumentation

Betreutes Wohnen, Sozialhilfe

Ergänzender Sachverhalt

Abweichende Beschlussempfehlung im Rahmen des Vorberatungsverfahrens
(Gremium, Abstimmungsergebnis, Beschluss)

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung am 27.04.2004 die Verwaltung gebeten, zu folgenden Gesichtspunkten im Zusammenhang mit den Regelungen zu den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbständigen Wohnen (Betreutes Wohnen) ergänzend Stellung zu nehmen:

1. Zielgruppenspezifische Differenzierung in der Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz zu ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen
2. Unterschiedliche Berücksichtigung von Fahrzeiten bei Landkreisen und kreisfreien Städten
3. Veränderung der tariflichen Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einführung des Fachleistungsstundensystems
4. Qualitätskriterien für neue Leistungsanbieter
5. Vergütung für Leistungen der Wohnraumbewirtschaftung
6. Dauer der Übergangsregelung

Zu 1: Zielgruppenspezifische Differenzierung in der Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz zu ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen

Verschiedene Leistungsanbieter sowie ihre Verbände haben im Rahmen der Diskussionen zur Fachleistungsstundensystematik im Rheinland angeregt, bei der Vergütung für Fachleistungsstunden nach Zielgruppen zu differenzieren. Hintergrund dieser Anregungen waren meistens Probleme der betroffenen Leistungsanbieter im Zusammenhang mit der Umstellung der bis zum 30.06.2003 praktizierten institutionellen Finanzierung auf das Fachleistungsstundensystem. Bei der Erörterung der konkreten Probleme dieser Anbieter hat sich herausgestellt, dass es in der Sache hauptsächlich um anbieterspezifische Fragestellungen handelte und nicht um zielgruppenspezifische Fragen. Bestätigt wurde dieser Eindruck durch den Umstand, dass – abhängig von der Zielgruppe des jeweiligen Leistungsanbieters – für alle Zielgruppen spezifische Vergütungsregelungen gefordert wurden.

Auch aus anderen Gründen ist der Sinn zielgruppenspezifischer Vergütungsregelungen sehr zweifelhaft. Der Oberbegriff „Suchtkrankenhilfe“ zum Beispiel umfasst nämlich sehr verschiedene Konstellationen, bei denen es sowohl qualitativ als auch quantitativ erhebliche Unterschiede im Hilfebedarf gibt. Beispielsweise ist die Situation für einen langjährig alkoholabhängigen Menschen nicht vergleichbar mit der Situation eines von illegalen Drogen abhängigen jungen Menschen. Ähnliche Unterschiede bestehen jeweils innerhalb der Gruppen von Menschen mit psychischer Behinderung und Menschen mit geistiger Behinderung.

Außerdem gibt es behinderte Menschen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Zielgruppe nicht möglich ist, etwa wenn eine psychische Behinderung mit einer Suchterkrankung einhergeht.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Zuordnungsprobleme beziehungsweise den Zweifeln am fachlichen Sinn einer solchen Zuordnung hat das Fachdezernat auch im Zusammenhang mit der Vergütungsregelung den personenzentrierten Ansatz konsequent realisiert. Unterschieden beim individuellen Hilfebedarf wird durch eine personengerechte Quantifizierung der Fachleistungsstunden Rechnung getragen und nicht durch zielgruppenspezifische Unterschiede bei der Vergütungsregelung.

Zu 2: Unterschiedliche Berücksichtigung von Fahrzeiten bei Landkreisen und kreisfreien Städten

Es sind keine Unterschiede bei der Berücksichtigung von Fahrzeiten vorgesehen. Die Entfernungen im ländlichen Bereich sind zwar durchschnittlich größer als in der Mehrzahl der kreisfreien Städte, allerdings steht dem das höhere Verkehrsaufkommen in den kreisfreien Städten gegenüber. Im Übrigen können auch aus den Erfahrungen mit der Finanzierung von Fahrzeiten und Fahrtkosten in anderen Bereichen (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung) keine Erkenntnisse gewonnen werden, die eine unterschiedliche Berücksichtigung rechtfertigen.

Zu 3: Veränderung der tariflichen Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einführung des Fachleistungsstundensystems

Im Gegensatz zu der bis 30.06.2003 praktizierten institutionellen Finanzierung geht die Berechnung für die Vergütung einer Fachleistungsstunde von einer Mischkalkulation nach BAT Vb/IV b kommunal aus. Hierfür gibt es im wesentlichen zwei Gründe:

- a) Zum einen war der Umfang der Finanzierung im Rahmen der Richtlinienförderung durch den starren Personalschlüssel (in der Regel 1 : 12) festgelegt, und zwar unabhängig vom individuellen Hilfebedarf der betreuten Menschen. Im Fachleistungsstundensystem ist dies anders, weil die Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden und damit die Vergütung im Einzelfall vom individuellen Hilfebedarf abhängt. Hierdurch wird eine wesentlich größere Finanzierungsflexibilität gewährleistet, die bei der Vergütungshöhe für eine Fachleistungsstunde eine Personalkostenmischkalkulation rechtfertigt.

- b) Zum anderen sind im Rahmen der bis zum 30.06.2003 praktizierten institutionellen Finanzierung zahlreiche Anträge gestellt worden, in Abweichung von den Richtlinien weniger qualifiziertes Personal anzuerkennen. Begründet wurden diese Anträge mit dem berechtigten Hinweis, dass nicht jede Assistenzleistung durch qualifiziertes Fachpersonal erbracht werden muss. Diesen Hinweis hat das Fachdezernat bei der Vergütungsregelung im Rahmen des Fachleistungsstundensystems durch die Personalkostenmischkalkulation berücksichtigt.

Zu 4: Qualitätskriterien für neue Leistungsanbieter

Die Qualitätskriterien für neue Leistungsanbieter sind in der Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz zu ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen geregelt. Der betroffene Leistungsanbieter muss belegen, dass er über geeignetes Fachpersonal verfügt, das außerdem eine mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen haben muss. Ferner sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Es muss eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption des Dienstes vorliegen.
- Das Betreuungsverhältnis muss in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen Leistungsbezieher/in und ambulantem Dienst geregelt werden. Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeitstruktur und Betreuungsschwerpunkte.
- Die Kontinuität in der Betreuung muss sicher gestellt werden. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem.
- Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung des betreuten Menschen, soweit dieser das wünscht.
- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Menschen. Termine auch für abends und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung gemeinsam mit dem betroffenen Menschen.
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen regelmäßig und verbindlich in Fachteams stattfinden.
- Das Hilfeangebot muss mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt sein.
- Die dem Sozialhilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte müssen eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer beruflichen Abschlüsse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten.

Jeder Anbieter, der diese Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung. Dies entspricht im Übrigen den EU-weit geltenden Bestimmungen des Wettbewerbsrechts.

Zu 5: Vergütung für Leistungen der Wohnraumbewirtschaftung

Einige Leistungsanbieter sind gleichzeitig Vermieter von Wohnraum. Erhöhte behinderungsbedingte Aufwendungen, die im Rahmen des Mietverhältnisses erforderlich werden, sind sozialhilferechtlich Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 11 ff Bundessozialhilfegesetz. Soweit die betreffende Person in diesem Sinne leistungsberechtigt ist, ist der Landschaftsverband Rheinland bereit, für solche Leistungen einen Mietaufschlag in Höhe von 20 € je Monat und Person zu finanzieren. Da die Bearbeitungszuständigkeit für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegt (die Finanzierungszuständigkeit liegt seit dem 01.01.2004 beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe), hat das Fachamt die örtlichen Sozialhilfeträger über diese Option informiert.

Zu 6: Dauer der Übergangsregelung

Es besteht aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland keine Veranlassung, die einjährige Übergangsfrist über den 30.06.2004 hinaus zu verlängern. Vielmehr ist es wichtig, möglichst schnell den Übergang in das bedarfsgesteuerte Fachleistungsstundensystem zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ist auf den Umstand hinzuweisen, dass im Rahmen der Übergangsregelung keine Kostenbeteiligung der behinderten Menschen erfolgt, die über relevantes Einkommen und Vermögen verfügen. Dies ist im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. III Grundgesetz nicht unproblematisch, denn im Rahmen des Fachleistungsstundensystems werden Kostenbeiträge erhoben. Deshalb ist die Dauer der Übergangsregelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

In Vertretung

Hoffmann - Badache